Donnerstag, 7. Oktober 2021

P9_TA(2021)0411

Bericht über die Umsetzung der Treuhandfonds der EU und der Fazilität für Flüchtlinge in der Türkei

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 7. Oktober 2021 zu dem Umsetzungsbericht über die EU-Treuhandfonds und die Fazilität für Flüchtlinge in der Türkei (2020/2045(INI))

(2022/C 132/08)

Das Europäische Parlament,

— gestützt auf die Artikel 208, 210, 214 und 314 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

— gestützt auf Artikel 21 des Vertrags über die Europäische Union,

— unter Hinweis auf die Charta der Grundrechte der Europäischen Union,

— gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1311/2013 des Rates vom 2. Dezember 2013 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2014–2020 ([1]),

— gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 ([2]),

— gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1257/96 des Rates vom 20. Juni 1996 über die humanitäre Hilfe ([3]),

— unter Hinweis auf die Gesamthaushaltspläne der Europäischen Union für die Haushaltsjahre 2015, 2016, 2017, 2018, 2019, 2020 und 2021,

— unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 18. November 2011 mit dem Titel „Gesamtansatz für Migration und Mobilität (GAMM)“ (COM(2011)0743),

— unter Hinweis auf den globalen Pakt für eine sichere, geordnete und reguläre Migration und den globalen Pakt für Flüchtlinge, die 2018 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen angenommen wurden,

— unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 7. Juni 2016 über einen neuen Partnerschaftsrahmen für die Zusammenarbeit mit Drittländern im Kontext der Europäischen Migrationsagenda (COM(2016)0385),

— unter Hinweis auf den Aktionsplan des Valletta-Gipfels vom November 2015,

— unter Hinweis auf die Erklärung EU-Türkei vom 18. März 2016,

— unter Hinweis auf den am 30. Juni 2017 veröffentlichten neuen europäischen Konsens über die Entwicklungspolitik mit dem Titel: „Unsere Welt, unsere Würde, unsere Zukunft“,

— unter Hinweis auf die Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen vom 30. April 2014 mit dem Titel „Tool-box — A right-based approach, encompassing all human rights for EU development Cooperation“ (Toolbox — An Rechtsnormen orientierter, alle Menschenrechte einschließender Ansatz für die Entwicklungszusammenarbeit) (SWD (2014)0152),

([1]) ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 884.
([2]) ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1.
([3]) ABl. L 163 vom 2.7.1996, S. 1.

— unter Hinweis auf den Europäischen Konsens über die humanitäre Hilfe vom 30. Januar 2008,

— unter Hinweis auf die ursprünglichen Gründungsvereinbarungen des EU-Treuhandfonds Bêkou, des EU-Treuhandfonds Madad, des EU-Treuhandfonds für Afrika und des EU-Treuhandfonds für Kolumbien sowie deren überarbeitete Gründungsvereinbarungen vom Dezember 2020,

— unter Hinweis auf den Beschluss C(2015)9500 der Kommission vom 24. November 2015 über die Koordinierung der Maßnahmen der Union und der Mitgliedstaaten durch einen Koordinierungsmechanismus — die Flüchtlingsfazilität für die Türkei ([4]) in der durch die Beschlüsse der Kommission C(2016)0855 vom 10. Februar 2016 ([5]), C(2017)2293 vom 18. April 2017 ([6]), C(2018)1500 vom 14. März 2018 ([7]) und C(2018)4959 vom 24. Juli 2018 ([8]) geänderten Fassung,

— unter Hinweis auf den vierten Jahresbericht der Kommission über die Fazilität für Flüchtlinge in der Türkei vom 30. April 2020 (COM(2020)0162) sowie auf ihre vorausgehenden Jahresberichte,

— unter Hinweis auf den siebten Ergebnisbericht über den EU-Treuhandfonds Madad,

— unter Hinweis auf die Sonderberichte des Europäischen Rechnungshofs mit dem Titel „Der EU-Treuhandfonds Bêkou für die Zentralafrikanische Republik: trotz einiger Schwachstellen ein hoffnungsvoller Anfang“ (Nr. 11/2017), „Die Fazilität für Flüchtlinge in der Türkei: Unterstützung zwar hilfreich, doch eine optimale Mittelverwendung ist nur mit Verbesserungen zu erreichen“ (Nr. 27/2018) und „Der Nothilfe-Treuhandfonds der EU für Afrika: ein flexibles, aber nicht ausreichend fokussiertes Instrument“ (Nr. 32/2018),

— unter Hinweis auf die Beschlüsse der Kommission, die EU-Treuhandfonds im Einklang mit Artikel 234 der Haushaltsordnung bis Dezember 2021 auszuweiten, und die Position des Parlaments mit Blick auf die Entwürfe der Ausweitungsbeschlüsse,

— unter Hinweis auf seine Entschließung vom 18. April 2018 zur Anwendung der Finanzierungsinstrumente der EU im Bereich der Außenbeziehungen: Halbzeitbewertung 2017 und künftige Struktur in der Zeit nach 2020 ([9]),

— unter Hinweis auf seine Entschließung vom 17. April 2018 zu der Anwendung des Instruments für Entwicklungszusammenarbeit, des Instruments für humanitäre Hilfe und des Europäischen Entwicklungsfonds ([10]),

— unter Hinweis auf seine Entschließung vom 13. September 2016 zu dem Thema „Der Treuhandfonds der Europäischen Union für Afrika: Auswirkungen auf Entwicklung und humanitäre Hilfe“ ([11]),

— unter Hinweis auf seine Entschließung vom 25. März 2021 zu einer neuen Strategie EU-Afrika — eine Partnerschaft für nachhaltige und inklusive Entwicklung,

— unter Hinweis auf seine Entschließungen vom 20. Januar 2021 zur Umsetzung der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik — Jahresbericht 2020 ([12]), vom 18. Mai 2017 zur EU-Strategie für Syrien ([13]), vom 6. Oktober 2016 zu Syrien ([14]), vom 24. November 2016 zur Lage in Syrien ([15]), vom 6. Juli 2016 zu dem Standpunkt des Rates zum Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 2/2016 der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2016: Einstellung des Haushaltsüberschusses 2015 ([16]),

---

([4]) ABl. C 407 vom 8.12.2015, S. 8.
([5]) ABl. C 60 vom 16.2.2016, S. 3.
([6]) ABl. C 122 vom 19.4.2017, S. 4.
([7]) ABl. C 106 vom 21.3.2018, S. 4.
([8]) ABl. C 278 vom 8.8.2018, S. 3.
([9]) ABl. C 390 vom 18.11.2019, S. 76.
([10]) ABl. C 390 vom 18.11.2019, S. 33.
([11]) ABl. C 204 vom 13.6.2018, S. 68.
([12]) Angenommene Texte, P9_TA(2021)0012.
([13]) ABl. C 307 vom 30.8.2018, S. 117.
([14]) ABl. C 215 vom 19.6.2018, S. 44.
([15]) ABl. C 224 vom 27.6.2018, S. 88.
([16]) ABl. C 101 vom 16.3.2018, S. 179.

Donnerstag, 7. Oktober 2021

— unter Hinweis auf seine Entschließungen vom 13. März 2019 zu dem Bericht 2018 der Kommission über die Türkei ([17]), vom 12. Dezember 2018 zu dem Standpunkt des Rates zum zweiten Entwurf des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2019 ([18]), vom 4. Juli 2018 zu dem Standpunkt des Rates zum Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2018 der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2018, Einzelplan III — Kommission: Ausweitung der Fazilität für Flüchtlinge in der Türkei ([19]),

— unter Hinweis auf den Berichtigungshaushaltsplan Nr. 5/2020 ([20]) und den dazugehörigen Beschluss über die Inanspruchnahme des Spielraums für unvorhergesehene Ausgaben im Jahr 2020: Fortsetzung der humanitären Hilfe für Flüchtlinge in der Türkei ([21]),

— unter Hinweis auf seine Entschließung vom 19. Mai 2021 zu den Berichten 2019–2020 der Kommission über die Türkei ([22]),

— gestützt auf die Beschlüsse der Kommission aus den Jahren 2019 und 2020, den EU-Treuhandfonds Madad gemäß Artikel 234 der Haushaltsordnung bis zum 14. Dezember 2021 zu verlängern,

— gestützt auf die Verpflichtungen zur Bewältigung der Krise in Syrien und zur Unterstützung der syrischen Bevölkerung, die die EU und ihre Mitgliedstaaten bei den Konferenzen in London im Jahr 2016 und in Brüssel im Jahr 2021 eingegangen sind,

— unter Hinweis auf die Zwischenbewertung der Kommission von 2018 und die regelmäßige Berichterstattung über die Ergebnisse des EU-Treuhandfonds Madad,

— gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1257/96 des Rates vom 20. Juni 1996 über die humanitäre Hilfe ([23]), den Vorschlag vom 14. Juni 2018 für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung des Instruments für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit (COM(2018)0460) und auf den Vorschlag vom 14. Juni 2018 für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung des Instruments für Heranführungshilfe (IPA III) für den Zeitraum 2021–2027 (COM(2018)0465),

— gestützt auf Artikel 54 seiner Geschäftsordnung sowie auf Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe e und Anlage 3 des Beschlusses der Konferenz der Präsidenten vom 12. Dezember 2002 zum Verfahren für die Genehmigung der Ausarbeitung von Initiativberichten,

— unter Hinweis auf die gemeinsamen Beratungen des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten, des Entwicklungsausschusses und des Haushaltsausschusses gemäß Artikel 58 seiner Geschäftsordnung,

— unter Hinweis auf die Stellungnahmen des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres sowie des Haushaltskontrollausschusses,

— unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten, des Entwicklungsausschusses und des Haushaltsausschusses (A9-0255/2021),

A. in der Erwägung, dass seit 2014 vier EU-Treuhandfonds eingerichtet wurden, um dem Bedarf an Instrumenten, mit denen flexibel und rasch für kohärente und verbesserte Hilfsmaßnahmen in Krisenfällen gesorgt werden kann, gerecht zu werden: der am 15. Juli 2014 eingerichtete Treuhandfonds Bêkou, mit dem das Ziel verfolgt wird, die Zentralafrikanische Republik auf ihrem Weg aus der Krise und beim Wiederaufbau zu unterstützen; der regionale Treuhandfonds Madad, der am 15. Dezember 2014 als Reaktion auf die Krise in Syrien eingerichtet wurde, um die Bündelung und Anpassung von Ressourcen und der Reaktion auf regionaler Ebene zu ermöglichen; der Nothilfe-Treuhandfonds der EU für Afrika zur Förderung der Stabilität und zur Bekämpfung der Ursachen von irregulärer Migration und Vertreibungen in Afrika, der am 12. November 2015 eingerichtet wurde, und der am 12. Dezember 2016 eingerichtete EU-Treuhandfonds für Kolumbien zur Unterstützung der Umsetzung des Friedensabkommens in der ersten Wiederaufbau- und Stabilisierungsphase in der Zeit nach dem Konflikt;

([17]) ABl. C 23 vom 21.1.2021, S. 58.
([18]) ABl. C 388 vom 13.11.2020, S. 326.
([19]) ABl. C 118 vom 8.4.2020, S. 264.
([20]) Endgültiger Erlass (EU, Euratom) 2020/1157 des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 5 der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2020 (ABl. L 299 vom 11.9.2020, S. 1).
([21]) Beschluss (EU) 2020/1268 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2020 über die Inanspruchnahme des Spielraums für unvorhergesehene Ausgaben im Jahr 2020 zur fortgesetzten Bereitstellung humanitärer Hilfe in der Türkei (ABl. L 298 vom 11.9.2020, S. 21).
([22]) Angenommene Texte, P9_TA(2021)0243.
([23]) ABl. L 163 vom 2.7.1996, S. 1.

B. in der Erwägung, dass mit der Überarbeitung der Haushaltsordnung im Jahr 2018 Bestimmungen eingeführt wurden, mit denen dem Parlament für den Fall, dass neue EU-Treuhandfonds eingerichtet oder die bestehenden erweitert werden, eine in gewissem Ausmaß gestärkte Kontrollbefugnis verliehen wurde; in der Erwägung, dass die Bestimmungen zu eng gefasst sind, um eine umfassende demokratische Kontrolle durch das Parlament sowie eine vollständige parlamentarische Kontrolle als Haushaltsbehörde sicherstellen zu können;

C. in der Erwägung, dass das Parlament im Jahr 2020 überwiegend positive Stellungnahmen zu den Anträgen auf Verlängerung der EU-Treuhandfonds bis Ende 2021 abgegeben hat, wobei es jedoch Bedenken hinsichtlich der fehlenden Transparenz bei der Umsetzung von Vorhaben — insbesondere bei jenen, die mit dem Grenz- und Migrationsmanagement im Zusammenhang stehen — geäußert hat und die positiven Stellungnahmen im Fall des EU-Treuhandfonds für Afrika an die Bedingung geknüpft waren, dass zu allen finanzierten Vorhaben verpflichtende Garantien zur Einhaltung der grundlegenden Menschenrechte vorgelegt werden;

D. in der Erwägung, dass die Einrichtung sowohl der EU-Treuhandfonds als auch der Fazilität für Flüchtlinge in der Türkei mit der Notwendigkeit einer flexiblen und raschen Ad-hoc-Reaktion, die im klassischen institutionellen Rahmen nicht möglich wäre, sowie mit den begrenzten Mitteln und der begrenzten Flexibilität im Rahmen der EU-Haushalts begründet wurde; in der Erwägung, dass mit dem neuen Finanzrahmen der EU für Außenmaßnahmen (Instrument für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit (NDICI)/Europa in der Welt) die Zwänge, aufgrund derer Treuhandfonds eingerichtet werden müssen, um flexibler und rascher auf spezifische Krisen zu reagieren, überwunden werden sollten; in der Erwägung, dass Instrumente wie EU-Treuhandfonds, die nicht im EU-Haushalt verankert sind, sowie außerordentliche Instrumente wie die Fazilität für Flüchtlinge in der Türkei die Grundsätze der demokratischen Rechenschaftspflicht, der Transparenz und der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung gefährden und die Rolle des Parlaments und die Integrität und Einheit des Haushalts der Union untergraben; in der Erwägung, dass das Parlament im Zusammenhang mit der Einrichtung der außerhalb des Haushaltsplans angesiedelten Instrumente nicht konsultiert wurde; in der Erwägung, dass Mittel aus dem Europäischen Entwicklungsfonds (EEF) in den EU-Treuhandfonds für Afrika und den EU-Treuhandfonds Bêkou geflossen sind und deshalb das Parlament in keiner Weise in die Einrichtung dieser beiden EU-Treuhandfonds eingebunden war; in der Erwägung, dass sich die mögliche Einbeziehung des Parlaments auf einen Einwand gegen die Entwürfe von Durchführungsbeschlüssen über die Gründungsabkommen zum EU-Treuhandfonds Madad und zum EU-Treuhandfonds für Kolumbien beschränkte;

E. in der Erwägung, dass die Kommission bei der Einrichtung eines EU-Treuhandfonds dessen Mehrwert, Sichtbarkeit, Komplementarität mit anderen Finanzierungsinstrumenten der Union und Abstimmung auf die politischen Ziele begründen muss, und in der Erwägung, dass es von entscheidender Bedeutung ist, für eine fortlaufende Überwachung und Bewertung der Verwendung der Mittel zu sorgen, damit sichergestellt ist, dass deren Wirkung stets mit dem EU-Recht sowie mit den grundlegenden Werten und Zielen der EU im Einklang steht;

F. in der Erwägung, dass die EU-Treuhandfonds gemäß der Haushaltsordnung einer jährlichen externen, unabhängigen Prüfung unterzogen werden sollten und dass die Kommission berechtigt ist, die Finanzierungsvereinbarung bei Verstößen des Partnerlandes gegen eine Verpflichtung im Zusammenhang mit der Achtung der Menschenrechte, der demokratischen Grundsätze oder der Rechtsstaatlichkeit sowie in schweren Fällen von Korruption auszusetzen; in der Erwägung, dass der Europäische Rechnungshof der Kommission in seinen Sonderberichten zu den EU-Treuhandfonds empfohlen hat, die Geberkoordinierung zu verbessern (Treuhandfonds Bêkou), Mängel in der Umsetzung zu beheben, die Effizienz zu erhöhen und mehr gezielte Maßnahmen zu ergreifen (Treuhandfonds für Afrika) und ein besseres Kosten-Nutzen-Verhältnis herzustellen (Fazilität für Flüchtlinge in der Türkei);

G. in der Erwägung, dass nach Einschätzung der Kommission ein wesentlicher humanitärer Bedarf im Zusammenhang mit Flüchtlingen über die Fazilität für Flüchtlinge in der Türkei hinaus besteht;

H. in der Erwägung, dass das Parlament zwar ihren Mehrwert hervorgehoben, aber auch immer wieder auf die Notwendigkeit einer verstärkten parlamentarischen Kontrolle der EU-Treuhandfonds und der Fazilität für Flüchtlinge in der Türkei sowie einer stärkeren Einbeziehung in die Ausarbeitung und Aushandlung künftiger EU-Treuhandfonds und der Verlängerung der bestehenden EU-Treuhandfonds und sonstiger Finanzierungsinstrumente im Bereich des auswärtigen Handelns der EU hingewiesen hat; in der Erwägung, dass das Parlament die Kommission aufgefordert hat, die Kommunikation bezüglich der EU-Treuhandfonds zu verbessern, und festgestellt hat, dass regelmäßige, auf Zahlen basierende Informationen über die Ausführung der EU-Treuhandfonds wesentlich sind, um dem Parlament die Ausübung seiner demokratischen Kontroll- und Überwachungsfunktion zu ermöglichen;

I. in der Erwägung, dass der größte Anteil der Beiträge zu den EU-Treuhandfonds nunmehr aus dem EU-Haushalt selbst kommt, während die Beiträge der Mitgliedstaaten einen sehr begrenzten Anteil ihrer Gesamtmittel ausmachen; in der Erwägung, dass die Beiträge der Mitgliedstaaten zur Fazilität für Flüchtlinge in der Türkei nicht auf Freiwilligkeit, sondern auf dem auf dem BNE beruhenden Beitragsschlüssel basieren und als externe zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe b der Haushaltsordnung direkt in den Unionshaushalt einbezogen werden; in der Erwägung, dass die Beiträge der Mitgliedstaaten im Fall der EU-Treuhandfonds gemäß Artikel 187 Absatz 6 der Haushaltsordnung nicht in den Unionshaushalt eingegliedert werden;

Donnerstag, 7. Oktober 2021

J. in der Erwägung, dass in der Erklärung EU-Türkei vom März 2016 und im Rückübernahmeabkommen zwischen der EU und der Türkei der Verhinderung von neuen Routen auf dem See- oder Landweg für die irreguläre Migration, der Zerschlagung von Schleusernetzen, der Kontrolle der Grenzen der Türkei und der Akzeptanz von Rückführungen in nichtdiskriminierender Weise besondere Beachtung geschenkt wird;

K. in der Erwägung, dass das Hauptziel der Politik der Union im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit gemäß Artikel 208 AEUV die Bekämpfung und auf längere Sicht die Beseitigung der Armut ist; in der Erwägung, dass der neue Europäische Konsens über die Entwicklungspolitik weiterhin der maßgebende Rahmen für die Entwicklungspolitik der EU ist und dass im Europäischen Konsens über die humanitäre Hilfe die Grundsätze der humanitären Hilfe bekräftigt werden; in der Erwägung, dass die EU und ihre Partner im humanitären Bereich in der Lage sein müssen, für Hilfe und Schutz zu sorgen, und zwar auf der Grundlage des Bedarfs und der Achtung der Grundsätze der Neutralität, Unparteilichkeit, Menschlichkeit und Unabhängigkeit der humanitären Hilfe; in der Erwägung, dass Mittel, die aus Finanzierungsquellen für die öffentliche Entwicklungshilfe (ODA) stammen, für die wirtschaftliche, humanitäre und soziale Entwicklung, insbesondere für die Sicherung des Zugangs zu hochwertiger Bildung, die Stärkung der Resilienz vor Ort, auch im Zusammenhang mit dem Klimawandel, und Friedenssicherungseinsätze für die Erbringung von Entwicklungs- und/oder humanitärer Hilfe eingesetzt werden müssen, wobei besonderes Gewicht auf die Herausforderungen im Zusammenhang mit der Entwicklung gelegt werden sollte, die in dem Beschluss über den Treuhandfonds ermittelt wurden;

L. in der Erwägung, dass mit dem Gründungsabkommen zu dem EU-Treuhandfonds für Afrika eindeutig Projekte zum Grenzmanagement in Libyen in den Anwendungsbereich des Mandats des EU-Treuhandfonds sowie der Verordnung über das Europäische Nachbarschaftsinstrument (ENI) aufgenommen wurden; in der Erwägung, dass seit Juli 2017 über den EU-Treuhandfonds für Afrika fast 90 Mio. EUR für Schulungen, Ausrüstungen und die Verbesserung der Kapazitäten der libyschen Küstenwache sowie 49 Mio. EUR für die Verbesserung der Haftbedingungen von Rückkehrern bereitgestellt wurden; in der Erwägung, dass es in dem Gründungsabkommen zum EU-Treuhandfonds eindeutig heißt, dass mit dem Treuhandfonds Tätigkeiten zur Verbesserung des Migrationsmanagements in all seinen Gesichtspunkten im Einklang mit dem Gesamtansatz für Migration und Mobilität, einschließlich der Eindämmung und Verhinderung irregulärer Migration und der Bekämpfung von Menschenhandel, finanziert werden; in der Erwägung, dass es dennoch Hinweise auf Menschenrechtsverletzungen im Zusammenhang mit den Aktivitäten der libyschen Küstenwache gibt;

M. in der Erwägung, dass das Parlament im Jahr 2020 die Auffassung vertreten hat, dass im Hinblick auf eine weitere Ausweitung des EU-Treuhandfonds für Afrika in allen Projekten, die Mittel erhalten haben, verbindliche Garantien für die Achtung der Menschenrechte vorgesehen werden sollten — mit besonderem Augenmerk auf der Migrationssteuerung — und außerdem sichergestellt wird, dass diese Garantien festgelegt werden, falls in der Zukunft ein ordnungsgemäß begründeter neuer Treuhandfonds erforderlich sein sollte;

N. in der Erwägung, dass der Regionale Treuhandfonds der Europäischen Union als Reaktion auf die Syrien-Krise (Madad-Treuhandfonds) der EU 2,3 Mrd. EUR bereitgestellt hat, einschließlich freiwilliger Beiträge von 21 EU-Mitgliedstaaten, der Türkei und des Vereinigten Königreichs; in der Erwägung, dass seine Programme, von denen Flüchtlinge, Binnenvertriebene und lokale Gemeinschaften profitieren, den Schwerpunkt auf Bildung, Lebensgrundlagen, Gesundheitsversorgung, Schutzmaßnahmen und Wasserwirtschaft legen und mehr als 7 Millionen Begünstigte unterstützen; in der Erwägung, dass der Madad-Treuhandfonds angesichts des anhaltenden Bürgerkriegs in Syrien zunehmend humanitäre Hilfe mit Entwicklungshilfe kombiniert, wobei der Schwerpunkt auf der Stärkung der Systeme liegt, um die Bemühungen und Kapazitäten der Aufnahmeländer zur Bewältigung dieser anhaltenden Krise zu unterstützen, insbesondere durch die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen in Irak, Jordanien und Libanon;

O. in der Erwägung, dass die Bewertung des Madad-Treuhandfonds zeigt, dass Projekte über den Fonds erheblich schneller eingeleitet werden können als über die Standardverfahren im Rahmen des Europäischen Nachbarschaftsinstruments und des Instruments für Heranführungshilfe; in der Erwägung, dass es mithilfe des Fonds auch gelungen ist, Skaleneffekte zu erzielen, dank Großprojekten mit einem Durchschnittswert von 20 Mio. EUR und einer durchschnittlichen Durchführungsdauer von etwa 30 Monaten;

P. in der Erwägung, dass sich die Fazilität für Flüchtlinge in der Türkei von den Treuhandfonds der EU vor allem dahingehend unterscheidet, dass sie weiterhin in den Unionshaushalt eingebunden ist;

Q. in der Erwägung, dass die Fazilität für Flüchtlinge in der Türkei nach Angaben der Kommission dazu bestimmt ist, die bestehenden EU-Finanzierungsinstrumente zu koordinieren, damit sie in kohärenter und gemeinsamer Weise mobilisiert werden, um den Bedürfnissen der Flüchtlinge gerecht zu werden;

I. ***Allgemeine Erwägungen***

Haushaltstechnische Aspekte

1. stellt fest, dass sich die Gesamtzusagen für alle EU-Treuhandfonds bis zum 31. Dezember 2020 auf 7 691 Mio. Euro beliefen, wobei sich der Beitrag aus dem EU-Haushalt auf 3 170 Mio. EUR bezifferte, wovon 3 534 Mio. EUR aus dem Europäischen Entwicklungsfonds stammten und 998 Mio. EUR von den Mitgliedstaaten und anderen Gebern zugesagt wurden; stellt ferner fest, dass bis zu diesem Zeitpunkt 7 141 Mio. EUR vertraglich gebunden und 4 869 Mio. EUR von den EU-Treuhandfonds ausgeführt worden waren; stellt auch fest, dass die Ausführungsrate für die Mittel für Verpflichtungen für alle EU-Treuhandfonds am 31. Dezember 2020 bei 98 % lag (beim EU-Treuhandfonds Madad waren über 95 % der verfügbaren Mittel für Verpflichtungen gebunden, beim EU-Treuhandfonds Bêkou waren es 99 %, beim EU-Treuhandfonds für Afrika waren es 99 % und beim EU-Treuhandfonds für Kolumbien waren es 94 %), während die Gesamtausführungsrate der Mittel für Zahlungen bei 63 % lag (beim EU-Treuhandfonds für Afrika belief sich dieser Wert auf 62 %, beim EU-Treuhandfonds Bêkou auf 66 %, beim EU-Treuhandfonds für Kolumbien auf 52 % und beim EU-Treuhandfonds Madad auf 64 %);

2. weist erneut darauf hin, dass die Fazilität für Flüchtlinge in der Türkei zwei Tranchen von jeweils 3 Mrd. EUR umfasst; bedauert, dass im Gegensatz zur ersten Tranche für den Zeitraum 2016–2017, bei der aus dem Haushalt der EU 1 Mrd. EUR und von den Mitgliedstaaten 2 Mrd. EUR beigesteuert wurden, bei der zweiten Tranche für den Zeitraum 2018–2019 das Verhältnis der Beiträge umgekehrt wurde, zum Nachteil der bestehenden Projekte der Union;

3. verweist darauf, dass bei der ersten Tranche der Fazilität für Flüchtlinge in der Türkei 52,4 % aus dem IPA II, 46,6 % aus der humanitären Hilfe, 0,7 % aus dem Stabilitäts- und Friedensinstrument und 0,3 % aus dem Finanzierungsinstrument für die Entwicklungszusammenarbeit beigesteuert wurden, während bei der zweiten Tranche die Beiträge aus dem IPA II 64,5 % und aus der humanitären Hilfe 35,5 % ausmachten;

4. stellt fest, dass bis Ende 2020 von den im Rahmen der ersten Tranche der Fazilität für Flüchtlinge in der Türkei bereitgestellten Mitteln 63,6 % in direkter Mittelverwaltung und 63,4 % in indirekter Mittelverwaltung durchgeführt wurden (davon mehr als vier Fünftel durch internationale Organisationen); stellt ferner fest, dass bei der zweiten Tranche die direkte Mittelverwaltung 32,1 % (davon 100 % durch die Europäische Kommission) und die indirekte Mittelverwaltung 67,9 % (davon drei Viertel durch internationale Organisationen) ausmachte;

5. stellt ferner fest, dass internationale Organisationen die wichtigsten Durchführungspartner bei den EU-Treuhandfonds sind (36,8 %) — vor der Europäischen Kommission (35,7 %), den Einrichtungen der Mitgliedstaaten (24,2 %) und den öffentlichen Stellen (3,4 %);

Einbeziehung des Parlaments in den Rahmen der Entscheidungsfindung und Ergebnisüberwachung sowie in die Berichterstattung und/oder Bewertung

6. stellt fest, dass Ausschussvorsitzende und einschlägige Mitglieder einen Beobachterstatus bei Sitzungen der strategischen Ausschüsse der Treuhandfonds und im Lenkungsausschuss der Fazilität für Flüchtlinge in der Türkei erhalten haben; stellt mit Bedauern fest, dass dieser Status in den Gründungsakten zur Einrichtung der Treuhandfonds formell nicht berücksichtigt wurde; fordert nachdrücklich, dass die Einladungen zu Sitzungen des Vorstands dem offiziellen Kalender des Parlaments Rechnung tragen und dass alle relevanten Informationen und Dokumente, die in den Sitzungen des Vorstands erörtert werden sollen, rechtzeitig vor den Sitzungen zur Verfügung gestellt werden, damit eine aktive Teilnahme der Mitglieder und Mitarbeiter des Sekretariats möglich ist;

7. bedauert die eingeschränkte Rolle des Parlaments bei der Beschlussfassung, Überwachung und Kontrolle hinsichtlich der Beiträge der Union zu den EU-Treuhandfonds und bekräftigt, dass die bestehenden rechtlichen, regulatorischen und haushaltspolitischen Lösungen vor der Einrichtung bzw. Erweiterung der EU-Treuhandfonds, die weiterhin nur als letztes Mittel dienen sollten, vollständig hätten genutzt werden sollen; verweist auf seine früheren unbeantworteten Ersuchen und bekräftigt, dass das Parlament auf den Sitzungen der operationellen Ausschüsse vertreten sein und deren Tätigkeiten überwachen sollte, und fordert die Kommission auf, rechtzeitig ausführliche Informationen über die in diesen Ausschüssen gefassten Beschlüsse vorzulegen; ist der Ansicht, dass das Parlament seine Durchführungs- und Haushaltskontrollbefugnisse voll ausschöpfen und sicherstellen muss, dass die Finanzierungsbeschlüsse der EU und die damit verbundenen Zuweisungen den für die Union geltenden Grundsätzen der Rechtmäßigkeit und der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung entsprechen und so den Maßnahmen der EU demokratische Legitimität und Rechenschaftspflicht verleihen;

8. nimmt die Anstrengungen der Kommission zur Kenntnis, die Interventionen genau zu überwachen und zu bewerten und durch eine Reihe von Berichten Erkenntnisse über die Tätigkeiten der EU-Treuhandfonds und der Fazilität für Flüchtlinge in der Türkei zu gewinnen; fordert, dass diese Bemühungen um mehr Transparenz durch die Veröffentlichung einschlägiger Daten, einschließlich spezifischer Einzelheiten zu finanzierten Projekten und erzielten Ergebnissen im Hinblick auf die erklärten Ziele, auf den Websites der EU-Treuhandfonds und der Fazilität für Flüchtlinge in der Türkei gestärkt werden; betont, dass die Verfügbarkeit, Detailgenauigkeit, Vollständigkeit und sachliche Kohärenz solcher Berichte unerlässlich sind, um das Parlament als Haushaltsbehörde bei einer angemessen Bewertung der Umsetzung zu unterstützen;

9. stellt fest, dass in den Jahresberichten 2019 und 2020 des EU-Treuhandfonds für Afrika Informationen über die Beteiligung zivilgesellschaftlicher Organisationen bereitgestellt wurden; bedauert, dass diese Informationen aufgrund der geringen Transparenz bei der Unterauftragsvergabe nicht offen zugänglich sind; stellt fest, dass diese Informationen soweit möglich auf Projektebene aufgeschlüsselt werden sollten, wobei die ausreichend begründeten Vertraulichkeits- und Sicherheitserfordernisse zu berücksichtigen sind;

10. bedauert die späte Mitteilung der Kommission über ihre Absicht, die Laufzeit der EU-Treuhandfonds zu verlängern, und die verspätete Bewertung einiger Treuhandfonds, wodurch es dem Parlament im Falle des Treuhandfonds für Afrika nicht möglich war, rechtzeitig zu umfassenden und ausführlichen Schlussfolgerungen zu gelangen, sodass die demokratische Kontrolle und die Rechenschaftspflicht eingeschränkt wurden;

11. bekräftigt, dass es darauf besteht, dass die von ihm gebilligten Verlängerungen der EU-Treuhandfonds bis Dezember 2021 hauptsächlich technischer Natur sein müssen, um einen reibungslosen Übergang zum neuen MFR und eine effiziente Auftragsvergabe und Verwendung der bereits gebundenen Mittel zu ermöglichen; hebt die Zusicherungen der Kommission hervor, dass mit den Verlängerungen eine fortgesetzte Rechtsgrundlage für Zahlungen für im Rahmen des vorangegangenen MFR 2014–2020 eingegangene Verpflichtungen sichergestellt werden sollte und dass keine neuen Verpflichtungen für die EU-Treuhandfonds im Rahmen des NDICI oder des IPA III eingegangen werden;

12. betont, dass die Kommission in ihren Berichten die Komplementarität und den Mehrwert der verschiedenen Finanzinstrumente, einschließlich der Investitionsoffensive der EU für Drittländer, die für die von den EU-Treuhandfonds und der Fazilität für Flüchtlinge in der Türkei abgedeckten Bereiche vorgesehen sind, aufzeigen sollte;

II. ***Bewertung einzelner EU-Treuhandfonds/der Fazilität für Flüchtlinge in der Türkei***

Treuhandfonds Bêkou

13. ist der Auffassung, dass der Treuhandfonds Bêkou als eines der Instrumente zum Teil zur Bewältigung der Lage in der Zentralafrikanischen Republik sowie zum Nexus-Ansatz für Entwicklung und humanitäre Hilfe in der Zentralafrikanischen Republik beigetragen hat;

14. verweist ferner auf die Schlussfolgerungen der Delegation seines Entwicklungsausschusses in der Zentralafrikanischen Republik vom Februar 2018, in denen festgestellt wird, dass der Treuhandfonds Bêkou mit Projekten, die auf Notlagen in den Bereichen Rehabilitation, Existenzsicherung und längerfristige Entwicklung eingehen — zumindest auf lokaler Ebene und in kleinerem Maßstab –, sichtbar ist und im Land gut aufgenommen zu werden scheint;

15. hebt die Schlussfolgerungen des Europäischen Rechnungshofs, die in seinem Sonderbericht von 2017 veröffentlicht wurden, hervor, wonach mit dem Treuhandfonds Bêkou insgesamt positive Ergebnisse erzielt und Hilfen mobilisiert, aber nur wenige zusätzliche Geber gewonnen wurden, und wonach mit den meisten Projekten die erwarteten Outputs erzielt und die Sichtbarkeit der EU gestärkt wurden; weist jedoch darauf hin, dass in dem Bericht eine bessere Definition des Interventionsumfangs, verbesserte Geberkoordinierung, Projektauswahlverfahren, Überwachung und Leistungsmessung sowie eine Optimierung der Kosten und mehr Transparenz bei der Auswahl der Durchführungseinrichtungen empfohlen werden; stellt fest, dass im operationellen Ausschuss die Mitgliedstaaten durch ihre eigenen nationalen Entwicklungseinrichtungen vertreten sind, die wiederum als Projektdurchführer ausgewählt werden, und ist besorgt, dass dies zu einem Interessenkonflikt beim Projektauswahlverfahren des operationellen Ausschusses führen könnte;

16. stellt fest, dass aufgrund der humanitären Krise, Armut und neuen sicherheitspolitischen Herausforderungen in der Zentralafrikanischen Republik eine weitere Hilfe der EU zielgerichtete Programme sowie ggf. flexible Finanzierungen der EU im Rahmen des NDICI/Europa in der Welt zur Unterstützung humanitärer Maßnahmen, von Frieden und Sicherheit, zur Verbesserung der Demokratisierung sowie zur Stärkung der demokratischen Institutionen und der Achtung der Menschenrechte in der Zentralafrikanischen Republik erfordert;

17. ist der Ansicht, dass die Lage im Land trotz des Eingreifens der EU und anderer Geber aufgrund des Auftretens neuer Konflikte und der gravierenden Ernährungsunsicherheit nach wie vor instabil ist;

Treuhandfonds Madad

18. ist der Auffassung, dass der EU-Treuhandfonds Madad seinen Mehrwert bei der Bekämpfung der Krise und für die EU im Hinblick auf eine größere Sichtbarkeit und Schlagkraft nach außen und eine stärkere Kontrolle, Koordinierung und Hebelwirkung der Mittel aus unterschiedlichen Quellen im Vergleich zu denen einzelner Länder oder anderer internationaler Kanäle unter Beweis gestellt hat; stellt fest, dass die Ausgaben des Fonds mit den Rechtsgrundlagen bzw. den in Anspruch genommenen Unionsinstrumenten und mit deren Zielen im Einklang standen; weist deshalb darauf hin, dass Projekte, die über den Madad-Treuhandfonds finanziert werden, die Würde, die Menschenrechte und die Grundfreiheiten fördern und schützen sowie die soziale und wirtschaftliche Inklusion, insbesondere von Minderheiten und schutzbedürften Gruppen fördern müssen; bedauert, dass der Konflikt in Syrien weiterhin andauert, und betont, dass angesichts der Nöte der syrischen Flüchtlinge, die in absehbarer Zukunft nicht in ihr Heimatland zurückkehren können, sowie der Erfordernisse in den Aufnahmegemeinschaften im Hinblick auf die längerfristige Integration und Beschäftigung nach wie vor eine langfristige Unterstützung durch die EU und die internationale Gemeinschaft erforderlich ist, um die Fähigkeit zur längerfristigen Integration und Beschäftigung in kohärenter Weise mit den Aufnahmegemeinschaften sicherzustellen; weist darauf hin, dass die konfliktanfälligen Gebiete in Syrien derzeit keinen langfristigen Wiederaufbau zulassen;

19. stellt fest, dass der Bericht über die strategische Halbzeitbewertung vom Oktober 2018 zu dem Schluss kam, der Madad-Treuhandfonds sei umfassend und kostenwirksam, erreiche zahlreiche Begünstigte zu vergleichsweise niedrigen Kosten und habe es der EU ermöglicht, flexibel zu handeln;

20. begrüßt die schnelle und flexible Reaktion bezüglich des Treuhandfonds zur Unterstützung von Partnerländern und Gemeinschaften während des Ausbruchs der COVID-19-Pandemie, wobei sich aktive Bemühungen um die Neuausrichtung der Tätigkeiten gezeigt haben, nicht nur in Bezug auf die Gesundheitsversorgung, sondern auch in anderen Bereichen wie Lebensgrundlagen, Schutzmaßnahmen, Bildung oder sozialer Zusammenhalt im Libanon, im Irak, in der Türkei und in Jordanien;

21. betont, wie wichtig es ist, von den anhaltenden Konflikten betroffene Flüchtlinge, Binnenvertriebene und hilfsbedürftige Aufnahmegemeinschaften auch in der Gesamtregion kontinuierlich zu unterstützen, indem auf eine Mischung von langfristiger, kalkulierbarer, vollkommen transparenter und schnell einsetzbarer Finanzierung im Rahmen der für den mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) für die Jahre 2021–2027 festgelegten Instrumente sowie auf potenzielle Beiträge der Mitgliedstaaten als externe zweckgebundene Einnahmen zurückgegriffen wird, wobei alle Finanzinstrumente gemäß der Haushaltsordnung zu berücksichtigen sind;

22. weist erneut auf die Schutzbedürftigkeit der palästinensischen Flüchtlingsgemeinschaften in Syrien und der Region hin, und fordert, dass sie kontinuierlich unterstützt und in die humanitären Pläne und Maßnahmen der EU in Bezug auf die Syrien-Krise einbezogen werden;

Treuhandfonds für Afrika

23. stellt fest, dass der Treuhandfonds für Afrika als Nothilfe-Treuhandfonds eingerichtet wurde, um bei der Bewältigung der Krisen in drei Regionen Afrikas zu helfen und auf diese Weise langfristige Ziele in den Bereichen Stabilität und Entwicklung zu erreichen; ist der Ansicht, dass der EU-Treuhandfonds für Afrika ein Instrument ist, das schnelles und flexibles Handeln ermöglicht, um die Bewältigung gemeinsamer globaler Herausforderungen wie Migration und Vertreibung, Auswirkungen des Klimawandels und Wirtschaftskrisen zu unterstützen; betont, dass die im Zusammenhang mit der anhaltenden COVID-19-Pandemie entstandene beispiellose Situation das notwendige Maß an Flexibilität und Schnelligkeit erforderte; hebt jedoch hervor, dass Flexibilität stets mit voller Transparenz und Rechenschaftspflicht einhergehen muss; ist der Auffassung, dass mit zielgerichteteren gelenkten Maßnahmen über die drei Bereiche hinweg sowie Unterstützung für die Bewertung der Ergebnisse und die Berichterstattung darüber Spielraum für Verbesserungen bestehen könnte;

24. nimmt zur Kenntnis, dass 78 Projekte zur Stärkung der wirtschaftlichen Chancen und Beschäftigungsmöglichkeiten beigetragen haben, 97 Projekte zur Förderung der Resilienz von Gemeinschaften durchgeführt wurden, 75 Projekte der Migrationssteuerung gewidmet waren und 75 Projekte zur Verbesserung der Regierungsführung und Konfliktprävention beigetragen haben; stellt mit Besorgnis fest, dass aufgrund besonderer Umstände die Migrationssteuerung in einigen Projekten in den Mittelpunkt des EU-Handelns gerückt ist; bekräftigt jedoch, dass an den ursprünglichen Zielen einer Verbesserung der Resilienz und Bekämpfung der Ursachen der Migration festgehalten werden sollte;

25. begrüßt die Tatsache, dass der EU-Treuhandfonds für Afrika in einigen Fällen zum dreiteiligen Nexus-Ansatz von humanitärer Hilfe, Entwicklung und Frieden beigetragen hat, was mit den EU-Finanzinstrumenten im Rahmen des vorherigen MFR nicht möglich gewesen war; weist darauf hin, dass die Finanzierung des EU-Treuhandfonds auf der Grundlage der Kriterien der ODA erfolgen und bewertet werden muss und dass sämtliche Ausgaben, die diese Anforderung nicht erfüllen, aus unterschiedlichen im Treuhandfonds gebündelten Quellen bereitgestellt werden müssen, und verurteilt jede Verwendung von Mitteln der ODA, die im Widerspruch zu den Entwicklungszielen steht; weist erneut darauf hin, dass humanitäre Hilfe grundsätzlich unabhängig sein muss;

26. bedauert, dass bis zu 37 % des EU-Treuhandfonds für Afrika für Maßnahmen zur Einschränkung und Verringerung der Migration bereitgestellt werden, während weniger als 9 % für die Bekämpfung der Ursachen von Migration und Zwangsumsiedlung bereitgestellt werden; stellt fest, dass weniger als 1,5 % des EU-Treuhandfonds für Afrika für reguläre Migrationskanäle bereitgestellt wurden; nimmt zur Kenntnis, dass Sicherheit für die Stabilität der afrikanischen Partnerländer unerlässlich ist und dass die EU Partnerländer dabei unterstützen muss, die Ursachen für irreguläre Migrationsströme, Schleuserkriminalität und Menschenhandel zu bekämpfen;

27. nimmt die Berichte über anhaltende Menschenrechtsverletzungen, die im Rahmen des Vorgehens der libyschen Küstenwache begangen werden, zur Kenntnis; betont, dass viele der von der Küstenwache geretteten oder aufgegriffenen Menschen in Libyen unter entsetzlichen Bedingungen willkürlich in Haft gehalten werden; hebt hervor, dass die Rückführung von Flüchtlingen in Länder, in denen sie nicht sicher sind, einen Verstoß gegen das Genfer Abkommen von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge darstellt; stellt fest, dass im Zusammenhang mit dem Nothilfe-Transitmechanismus Bedenken wegen der Achtung der Menschenrechte bei der Durchführung von Projekten bestehen; nimmt die Nichteinhaltung des Grundsatzes der Nichtzurückweisung in Libyen zur Kenntnis; weist jedoch darauf hin, dass jede Intervention den uneingeschränkten Schutz von Menschenleben, der Menschenwürde und der Menschenrechte gewährleisten sollte; fordert in dieser Hinsicht die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, in Abstimmung mit Organisationen der Zivilgesellschaft eine spezielle Risikobewertung bei den zuständigen Behörden im Bereich der Überwachung und Verwaltung der See- und Grenzüberwachung, die im Rahmen des EU-Treuhandfonds für Afrika finanziert wird, durchzuführen, um eine objektive Bewertung der Achtung der Menschenrechte sicherzustellen;

28. hebt hervor, dass die Zusammenarbeit und der Dialog mit den Partnern vor Ort wichtig sind; begrüßt, dass Konsultationen und Studien durchgeführt wurden, um vorrangige Bedürfnisse zu ermitteln; fordert die Kommission nachdrücklich auf, die Behörden und zivilgesellschaftlichen Organisationen vor Ort gebührend in Projekte einzubinden, die durch den EU-Treuhandfonds für Afrika gefördert werden;

29. weist darauf hin, dass eines der wesentlichen Ziele des EU-Treuhandfonds für Afrika gemäß seiner Gründungsvereinbarung darin besteht, die Ursachen der Migration zu bekämpfen, insbesondere indem die Widerstandsfähigkeit, die wirtschaftlichen Perspektiven und die Chancengleichheit, die Sicherheit und die Entwicklung gefördert und Menschenrechtsverletzungen angegangen werden; fordert, dass der Schwerpunkt stärker auf langfristige Entwicklungsziele wie Beschäftigung, Bildung, Ernährungssicherheit und die Verbesserung der Lebensbedingungen der Bevölkerung vor Ort gelegt wird;

30. stellt fest, dass im Sonderbericht Nr. 32/2018 des Europäischen Rechnungshofs auf verschiedene Mängel hingewiesen wurde, darunter die Nichtanwendung des EU-Vergaberechts und die undurchsichtige Verwaltung, ein verbessertes Verfahren für die Auswahl der Projekte, eine beschleunigte Umsetzung und eine systematischere Leistungsüberwachung für die gesamte Bandbreite der Projekte empfohlen wurden und festgestellt wurde, dass der Fonds aufgrund seines breiten Anwendungsbereichs häufig ineffizient war, wenn es darum ging, gezielte Maßnahmen zu ergreifen, weil die Erfordernisse und Mittel, anhand derer eine messbare Wirkung erzielt hätte werden können, nicht in angemessener Weise quantifiziert worden waren; fordert eine Vereinfachung der Bewerbungen bei Vergabeverfahren und eine Verbesserung der entsprechenden Kommunikation, um den Zugang zu EU-Mitteln für kleinere und lokale NGO zu erleichtern;

31. stellt fest, dass der EU-Treuhandfonds für Afrika einen Beitrag zur Stärkung der Resilienz und zur Umsetzung des Nexus von humanitärer Hilfe und Entwicklung in fragilen Verhältnissen geleistet hat; stellt ferner fest, dass durch ihn auch die Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Interessenträgern gefördert wurde und Beiträge von Nicht-EU-Gebern ermöglicht wurden, die in der Zeit nach dem Brexit besonders wichtig geworden sind, und dass das Bewusstsein für die Themen Migration und Zwangsumsiedlung und für die diesbezüglichen Maßnahmen der EU geschärft wurde; bedauert gleichzeitig, dass die Umsetzung dieses Fonds nicht angemessen überwacht wurde, und fordert, dass spezifische, messbare, ausführbare, realistische und terminierte (SMART) Ziele in die Projektplanung aufgenommen und quantifizierbare Ziele für die Bewertung von Projekten festgelegt werden;

32. begrüßt den Vorschlag der Kommission, die Bindung von Mitteln aus dem EU-Treuhandfonds für Afrika aufzuheben, die ursprünglich Eritrea zugewiesen worden waren, insbesondere für die Erneuerung einer Straße, die unter Einsatz von Zwangsarbeit entsteht;

Treuhandfonds für Kolumbien

33. ist der Auffassung, dass der Treuhandfonds für Kolumbien sich als wertvoll erwiesen hat und unter den derzeitigen Umständen ein wichtiges Instrument darstellt, um die Umsetzung des Friedensabkommens zwischen der kolumbianischen Regierung und den Revolutionären Streitkräften Kolumbiens (FARC) zu unterstützen; weist darauf hin, dass durch die Ausweitung des EU-Treuhandfonds für Kolumbien das Engagement der EU erneut bekräftigt und dringend erforderliche Hilfe für den Friedensprozess in Kolumbien geleistet wurde; weist erneut darauf hin, dass der EU-Treuhandfonds für Kolumbien im Rahmen des Finanzierungsinstruments für die Entwicklungszusammenarbeit eingerichtet wurde und im Einklang mit dem vorrangigen Ziel der Entwicklungspolitik der Europäischen Union stehen muss: Das „Hauptziel der Unionspolitik in diesem Bereich ist die Bekämpfung und auf längere Sicht die Beseitigung der Armut“, und „bei der Durchführung politischer Maßnahmen, die sich auf die Entwicklungsländer auswirken können, trägt die Union den Zielen der Entwicklungszusammenarbeit Rechnung“;

34. hebt hervor, dass er wesentlich dazu beiträgt, Kolumbien im Bereich der umfassenden Entwicklung des ländlichen Raums und des Wirtschaftswachstums zu unterstützen; fordert, dass der Friedensprozess in Kolumbien im Rahmen lang- und mittelfristiger, uneingeschränkt transparenter Finanzierungsprogramme und Überwachungsmaßnahmen weiterhin vorrangig umgesetzt wird und dass für diese Programme eine angemessene demokratische Kontrolle und Einbindung des Europäischen Parlaments und angemessene, transparente und inklusive Konsultationen von Interessenträgern, insbesondere der Zivilbevölkerung vor Ort, ermöglicht werden;

35. beglückwünscht Kolumbien zu den Bemühungen, trotz der eigenen Herausforderungen bei der Umsetzung des Friedensabkommens, Hilfe für über 1,7 Millionen venezolanische Migranten zu leisten, die nach Kolumbien geflohen sind, insbesondere durch die Gewährung von vorübergehendem Schutz für zehn Jahre;

36. begrüßt die Einbeziehung der Republik Chile als Geber im Rahmen des Treuhandfonds; weist darauf hin, dass die Beteiligung regionaler Partner einen hohen Mehrwert bringt und sowohl die lokale Anerkennung als auch die Legitimation des Engagements der EU und der Zusammenarbeit mit ihr erhöht hat;

Fazilität für Flüchtlinge in der Türkei

37. weist darauf hin, dass die Türkei mit fast vier Millionen registrierten Flüchtlingen aus Syrien, dem Irak und Afghanistan weltweit am meisten Flüchtlinge aufgenommen hat; weist erneut auf die tragende Rolle der Fazilität für Flüchtlinge in der Türkei bei der Aufnahme von Flüchtlingen aus Syrien hin; fordert eine eingehende Bewertung der Auswirkungen der Erklärung EU-Türkei für die Menschenrechte und hält es für geboten, dass sich beide Seiten im Rahmen

ihrer Umsetzung an die Grundrechte halten; ist der Ansicht, dass die EU den Flüchtlingen aus Syrien und anderen Ländern und den Aufnahmegemeinschaften in der Türkei auch künftig die erforderliche Unterstützung zukommen lassen sollte, wobei sicherzustellen ist, dass die türkische Regierung nicht direkt an der Verwaltung und Zuweisung der Mittel beteiligt ist, die den Flüchtlingen und den Aufnahmegemeinschaften direkt zukommen und von Organisationen verwaltet werden sollten, die Rechenschaftspflicht und Transparenz gewährleisten können;

38. ist der Ansicht, dass die EU-Fazilität für Flüchtlinge in der Türkei ihren Wert als innovatives Bündelungsinstrument und wichtiger Koordinierungsmechanismus zur Unterstützung der Türkei bei der schnellen Reaktion auf unmittelbare Bedürfnisse der Flüchtlinge und ihrer Aufnahmegemeinschaften in den Bereichen humanitäre Hilfe und Entwicklung nachgewiesen hat, und betont, dass die Nachhaltigkeit dieser Maßnahmen sichergestellt werden muss; weist deshalb darauf hin, dass die Mehrheit der Projekte ausgeweitet werden musste, um die erwarteten Ergebnisse zu erzielen; bringt seine Unterstützung für die türkische Zivilgesellschaft zum Ausdruck und erinnert an die lobenswerten Bemühungen internationaler Organisationen bei der Umsetzung dieser Projekte; hebt den durch die Einbeziehung lokaler Organisationen, Sachverständiger und nichtstaatlicher Organisationen sowie solcher aus allen Mitgliedstaaten in die Umsetzung der Fazilität für Flüchtlinge in der Türkei erzeugten Mehrwert hervor;

39. begrüßt den Erfolg der ersten Tranche der Fazilität für Flüchtlinge in der Türkei, insbesondere das soziale Sicherheitsnetz für Notsituationen (ESSN) — das größte von der Kommission verwaltete humanitäre Projekt; begrüßt den Fortschritt der zweiten Tranche, die eine schrittweise Umstellung von humanitärer auf Entwicklungshilfe ermöglicht;

40. nimmt die Rolle zur Kenntnis, die die Fazilität für Flüchtlinge in der Türkei bei der Abdeckung von Grundbedürfnissen von rund 1,8 Millionen Flüchtlingen, durch pädagogische Unterstützung von 668 900 Flüchtlingskindern und durch Gesundheits- und Schutzdienste für Millionen von Flüchtlingen spielt; betont jedoch, dass dem Sonderbericht Nr. 27/2018 des Europäischen Rechnungshofs zu entnehmen ist, dass bei der Finanzierung von Gesundheits- und Bildungsmaßnahmen Unstimmigkeiten auftraten, wobei für die Finanzierung ähnlicher Projekte unterschiedliche Verwaltungsstrukturen parallel verwendet wurden; zudem wurde im Bericht darauf hingewiesen, dass durch Bargeldhilfe-Projekte mehr Nutzen hätte gestiftet werden können, und die Kommission aufgefordert, die Programmplanung im Bereich der kommunalen Infrastruktur und der sozioökonomischen Unterstützung, das Arbeitsumfeld für nichtstaatliche Organisationen zu ermöglichen und die Berichterstattung über die Fazilität zu verbessern; nimmt insbesondere die Folgen der COVID-19-Pandemie für die Flüchtlinge zur Kenntnis und weist darauf hin, dass die Fazilität für Flüchtlinge in der Türkei trotz ernsthafter Bedenken hinsichtlich der Menschenrechtslage von Flüchtlingen in der Türkei unter dem Blickwinkel des internationalen Asylrechts eingerichtet wurde; weist darauf hin, dass die Kommission im Jahr 2020 im Rahmen des Spielraums für unvorhergesehene Ausgaben, der im Haushalt der EU vorgesehen ist, um zusätzliche Mittel in Höhe von 481,6 Mio. EUR angesucht hat, was die ursprünglich geplante Mittelzuweisung für die Fazilität für Flüchtlinge in der Türkei übersteigt, um Maßnahmen im Rahmen des sozialen Sicherheitsnetzes für Notsituationen und des Programms an Bedingungen geknüpfter Geldzuweisungen für Bildungsleistungen zu finanzieren;

41. bringt erneut sein tiefes Bedauern darüber zum Ausdruck, dass das Parlament nicht formal konsultiert wurde oder gebeten wurde, die Schaffung oder Ausweitung dieser Fazilität zu genehmigen, und nur als Teil der Haushaltsbehörde involviert war, wodurch die demokratische Rechenschaftspflicht der Fazilität für Flüchtlinge in der Türkei untergraben wurde; fordert mit Nachdruck, dass es nicht erneut mit einer solchen Situation konfrontiert werden sollte;

42. betont, dass im Sonderbericht Nr. 27/2018 des Europäischen Rechnungshofs ([24]) Fragen hinsichtlich der Effizienz der aus der Fazilität finanzierten humanitären Projekte aufgeworfen werden, da die Angemessenheit der veranschlagten Kosten bei diesen Projekten nicht einheitlich und umfassend bewertet wurde; stellt fest, dass in dem Bericht auch Besorgnis darüber geäußert wird, dass es nicht möglich ist, während der Prüfung alle humanitären Projekte zu überwachen; betont in diesem Zusammenhang, dass die Weigerung der türkischen Behörden, Zugang zu den Daten der Begünstigten der beiden Bargeldhilfe-Projekte zu gewähren, Fragen hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung im Rahmen der Fazilität aufwerfen könnte, insbesondere angesichts der raschen Rückschritte der Türkei in Bezug auf die Rechtsstaatlichkeit und die Grundrechte; weist erneut darauf hin, dass die von der türkischen Regierung und den lokalen Behörden verwendeten Mittel kontrolliert werden müssen; bekräftigt, dass die Mittel ausschließlich zur Deckung aller physischen und psychologischen Bedürfnisse von Flüchtlingen, einschließlich Unterkunft, Nahrung, Bildung und Gewährleistung eines angemessenen Lebensstandards, verwendet werden dürfen; fordert die Kommission auf, die Überwachung zu verbessern und Daten über die Begünstigten aller Programme und Projekte der Fazilität für Flüchtlinge in der Türkei zu erlangen; betont, dass die Kommission die Ressourcen auf der Grundlage der von den Durchführungspartnern vor Ort verwirklichten Ziele und nach der gemäß den Vorschriften der Haushaltsordnung durchgeführten Bewertung der Umsetzung bereitstellen sollte, um eine uneingeschränkte Rechenschaftspflicht zu erreichen und eine Doppelfinanzierung zu vermeiden; fordert deshalb die Kommission auf, sicherzustellen, dass die Ziele und die Umsetzung der Fazilität für Flüchtlinge in der Türkei mit den allgemeinen Grundsätzen, Strategien und Zielen der EU vereinbar sind, darunter Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Menschenrechte, und äußert seine Besorgnis über die Erosion dieser Grundsätze in der Türkei;

([24]) Sonderbericht Nr. 27/2018 des Europäischen Rechnungshofs, „Die Fazilität für Flüchtlinge in der Türkei: Unterstützung zwar hilfreich, doch eine optimale Mittelverwendung ist nur mit Verbesserungen zu erreichen“, S. 6 und S. 40.

43. betont, wie wichtig der Übergang von humanitärer Hilfe zu Entwicklungszusammenarbeit ist, und fordert die Kommission auf, eine Übergangsstrategie zu entwickeln und umzusetzen, in deren Mittelpunkt die Schaffung von Existenzgrundlagen für Flüchtlinge steht, um deren Eigenständigkeit und soziale Eingliederung in die Aufnahmegemeinschaften zu verbessern; verweist erneut auf das langfristige Ziel der EU, eine schrittweise Übernahme der von der EU finanzierten Tätigkeiten durch die türkischen Staatsorgane unter uneingeschränkter Achtung der Demokratie, der Rechtsstaatlichkeit und der Grundrechte zu erreichen; fordert alle beteiligten Parteien der bevorstehenden multilateralen Konferenz über den östlichen Mittelmeerraum auf, sich neben humanitären und entwicklungspolitischen Fragen auch damit eingehend zu befassen;

44. fordert erneut, dass die Türkei den Grundsatz der Nichtzurückweisung respektiert, insbesondere an der syrischen Grenze, wobei sichergestellt sein muss, dass die in der Flüchtlingskonvention von 1951 garantierten Menschenrechte und der Status von Flüchtlingen uneingeschränkt geachtet werden, und die Migrationsströme nicht für politische Zwecke gegen die EU instrumentalisiert; erwartet, dass die Türkei die Erklärung EU-Türkei vom März 2016 und das Rückübernahmeabkommen zwischen der EU und der Türkei uneingeschränkt und diskriminierungsfrei umsetzt; fordert die Kommission nachdrücklich auf, für eine engmaschige Überwachung der Umsetzung der Erklärung EU-Türkei, auch in Bezug auf die Menschenrechtslage der im Rahmen der Erklärung EU-Türkei in die Türkei zurückgeführten Asylsuchenden und Migranten, zu sorgen und dem Parlament darüber Bericht zu erstatten; fordert die türkischen Behörden auf, dem UNHCR uneingeschränkten Zugang zu den Abschiebezentren an der türkisch-syrischen Grenze zu gewähren, damit die Einhaltung des Grundsatzes der Nichtzurückweisung überwacht werden kann; betont, dass bei der finanziellen Unterstützung der Türkei bei der Steuerung der Flüchtlingsströme die vollständige Haushaltstransparenz und die uneingeschränkte Einbeziehung von Organisationen der Zivilgesellschaft geachtet werden müssen; fordert die Kommission auf, die türkischen Behörden dazu anzuhalten, das Arbeitsumfeld für internationale nichtstaatliche Organisationen zu verbessern; fordert die Kommission auf, auf ihren Erfahrungen mit besonderen Systemen zur Überprüfung durch Dritte aufzubauen, um die Kontrolle der Ausgaben zu stärken;

45. fordert die Türkei auf, davon abzusehen, Flüchtlinge in Gewahrsamseinrichtungen unterzubringen, um sie dazu zu bringen, Formulare über die freiwillige Rückkehr zu unterzeichnen, und ihnen unabhängig von ihrem Registrierungsort im Land den Zugang zu Gesundheitsdiensten zu garantieren;

46. stellt fest, dass durch die Fazilität für Flüchtlinge in der Türkei nur registrierte Flüchtlinge unterstützt werden; bringt seine Besorgnis darüber zum Ausdruck, dass viele Flüchtlinge keine Unterstützung erhalten, da die Registrierung in einigen Provinzen und Städten erschwert wurde;

47. begrüßt das Ersuchen des Rates an die Kommission, dem Rat einen Vorschlag für die Fortsetzung der Finanzierung für syrische Flüchtlinge in der Türkei sowie in Jordanien, Libanon und anderen Teilen der Region vorzulegen;

III. ***Ausblick und Empfehlungen***

48. betont, dass in Situationen anhaltender Krisen und angesichts der Koordinierung und des Übergangs zwischen humanitärer Soforthilfe, Wiederaufbau und Entwicklung auf flexible und vernetzte Weise besser auf den Finanzierungsbedarf eingegangen werden muss, und zwar auf eine Art und Weise, die im Einklang mit internationalen entwicklungspolitischen Zielen, einschließlich der Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung und der entwicklungspolitischen Grundsätze der Union, wie etwa die Unterstützung der Beseitigung der Armut und der Verringerung der Ungleichheit, und im Falle humanitärer Hilfe unter uneingeschränkter Achtung der Grundsätze der humanitären Hilfe Menschlichkeit, Neutralität, Unparteilichkeit und Unabhängigkeit mit einem uneingeschränktem Schutz von Menschenleben, der Menschenwürde und der Menschenrechte steht; besteht darauf, dass die Unterstützung durch die EU effizient und wirksam sein muss, damit vor Ort echte Erfolge erzielt werden können;

49. betont, dass die bei der Einrichtung, Verwaltung und Umsetzung der Treuhandfonds und der Fazilität für Flüchtlinge in der Türkei gewonnenen Erkenntnisse übernommen und bei der neuen Generation externer Finanzinstrumente angewendet werden und die Synergien und Kohärenz der Außenhilfe der EU und der parlamentarischen Kontrolle verbessert werden müssen; fordert die Kommission mit Nachdruck auf, die endgültige umfassende Überprüfung der Umsetzung der EU-Treuhandfonds vorzulegen, in der deren Abstimmung mit den Entwicklungszielen sowie den menschenrechtlichen und humanitären Zielen der EU evaluiert wird; besteht ferner darauf, dass, sollten in der Zukunft neue EU-Treuhandfonds oder Ad-hoc-Instrumente notwendig werden, der Mechanismus für den Beitrag aus dem Unionshaushalt klar definiert und von Beginn an unter voller Einbeziehung des Parlaments verhandelt werden muss; ist außerdem der Meinung, dass die Wirkung und Sichtbarkeit der Außenhilfe der EU weiter erhöht werden müssen, um die Rolle der EU und ihrer Mitgliedstaaten als größte Geber der weltweiten Entwicklungsfinanzierung hervorzuheben;

50. fordert die Kommission auf, eine transparente Folgenabschätzung in Bezug auf die Auswirkungen von EU-finanzierten Projekten auf die Menschenrechte von Migranten und Flüchtlingen sowie auf die Gesamtbevölkerung des betreffenden Landes sicherzustellen, die von unabhängigen EU-Gremien und Sachverständigen durchgeführt wird; fordert die Einrichtung eines wirksamen und unabhängigen Überwachungsmechanismus zur umfassenden Überwachung und Evaluierung der endgültigen Verwendung dieser Mittel und Protokolle für Maßnahmen im Falle von Grundrechtsverletzungen; hält es für notwendig, dass die regionalen und lokalen Behörden und Akteure der Zivilgesellschaft

umfassend in ihre Gestaltung und Umsetzung einbezogen werden; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, einen vollständigen und klaren Überblick über die Mittel zu erstellen, die zur Finanzierung der Zusammenarbeit mit Drittländern im Bereich der Migrationssteuerung bei allen Finanzierungsinstrumenten und ihrer Umsetzung verwendet werden; hebt die Bedeutung des Austauschs der Prüfungsdaten mit dem EU-Finanzkontrollrahmen (einschließlich EuRH, OLAF und EUStA) hervor;

51. weist darauf hin, dass die Herausforderungen im Zusammenhang mit der innerafrikanischen Migration, auf die fast 90 % der Migrationsströme in Afrika entfallen, in enger Zusammenarbeit mit der Afrikanischen Union und im Einklang mit ihrem migrationspolitische Rahmen für Afrika und dem Aktionsplan 2018–2030 besser angegangen werden müssen; beharrt gleichwohl darauf, dass auf lange Sicht ein langfristiger Ansatz erforderlich ist, bei dem die Entstehung von Abhängigkeiten von externen Interventionen vermieden wird; besteht diesbezüglich auf der Stärkung mittels Bildung und der Bedeutung von hochwertiger Bildung, wenn es darum geht, mehr Unterstützung für Entwicklungszusammenarbeit zu schaffen;

52. stellt fest, dass die Gleichstellung der Geschlechter und die soziale Inklusion zwei der wichtigsten Ausgabenziele der Programmgestaltung des NDICI/Europa in der Welt sind; bekräftigt das Engagement der EU für die Stärkung der Rolle der Frauen und Mädchen und fordert die Kommission auf, die Gleichstellung der Geschlechter zusammen mit der Stärkung der Resilienz und der Anpassung an den Klimawandel in die Planung und Umsetzung der Treuhandfonds und der Fazilität für Flüchtlinge in der Türkei zu integrieren; empfiehlt, dass bei der Durchführung von Projekten sowohl im Rahmen des EU-Treuhandfonds als auch der Fazilität für Flüchtlinge in der Türkei regelmäßig eine geschlechterdifferenzierte Analyse und Prüfung der Einbeziehung von Frauen in die Gestaltung der unterstützten Projekte durchgeführt werden sollten;

53. fordert die Kommission auf, die Zusammenarbeit mit Drittländern, die die Grundrechte nicht in vollem Umfang achten, vorläufig einzustellen oder zu überprüfen, was auch die Aussetzung solcher Finanzierungen und Projekte einschließt, mit denen die Menschenrechte gefährdet oder untergraben werden;

54. nimmt zwar zur Kenntnis, dass die Einrichtung von Treuhandfonds für auswärtige Maßnahmen gemäß der Haushaltsordnung möglich ist, bekräftigt jedoch die seit langem bestehende Forderung des Parlaments, dass die Außenhilfe vollständig aus dem Haushalt der Union finanziert und auf kohärente Weise umgesetzt werden sollte, und zwar auf der Grundlage von optimierten Regeln, die auf im Mitgesetzgebungsverfahren beschlossenen Instrumenten beruhen, und unter uneingeschränkter Achtung der Vorrechte des Parlaments in den Bereichen Rechtsetzung, Haushalt und Überwachung sowie der Grundsätze der Einheitlichkeit des Haushaltsplans, der Rechenschaftspflicht, der Transparenz, der Wirksamkeit und der wirtschaftlichen Haushaltsführung der EU; hebt hervor, dass sich durch die Einführung außerordentlicher Instrumente die Komplexität der Steuerung der Finanzierung erhöht und die bestehenden außenpolitischen Instrumente dadurch unter finanziellen Druck geraten, wodurch deren Effizienz möglicherweise beeinträchtigt wird; ist der Auffassung, dass EU-Treuhandfonds nur genutzt werden sollten, um auf eine plötzliche größere Krise und auf Situationen zu reagieren, in denen eine Reaktion mehrerer Geber in Ländern koordiniert werden muss und wenn das außenpolitische Ziel mit den bestehenden Finanzierungsinstrumenten nicht vollständig erreicht werden kann, sowie unter der Bedingung, dass sie dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung folgen und dass der EU-Treuhandfonds keine Überschneidungen mit anderen bestehenden Finanzierungskanälen oder ähnlichen Instrumenten aufweist, ohne einen zusätzlichen Nutzen zu bieten, und dass die Ziele des Treuhandfonds mit den Zielen des EU-Instruments oder des Haushaltspostens, aus dem er finanziert wird, übereinstimmen; fordert die Kommission auf, eine effizientere Kommunikation vor Ort zu gewährleisten und dabei die Rolle der EU als größter Geber der weltweiten Entwicklungsfinanzierung hervorzuheben;

55. weist darauf hin, dass sich die Bündelung der Mittel aus dem EEF, dem Unionshaushalt und von anderen Gebern in Treuhandfonds nicht auf die Fähigkeit der bestehenden EU-Strategien und -Programme, ihre ursprünglichen Ziele zu verfolgen — wie die Beseitigung der Armut oder die Förderung der Grundrechte –, auswirken sollte;

56. weist darauf hin, dass die EU-Treuhandfonds und die Fazilität für Flüchtlinge in der Türkei als Ausnahme oder wirkliche Notfallinstrumente gesehen werden sollten, deren Mehrwert und Auswirkungen vor Ort sehr gut begründet und sorgfältig überwacht werden sollten; erwartet von der Kommission die vollständige Nutzung der Möglichkeiten, die sich durch den programmbasierten Ansatz der geografischen Säule des Instruments für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit (NDICI/Europa in der Welt) und des Instruments für Heranführungshilfe (IPA III) — das nicht länger zur Finanzierung von Heranführungshilfe an die Türkei genutzt werden darf, ausgenommen Unterstützung von türkischen Organisationen der Zivilgesellschaft über das Finanzierungsinstrument für die Förderung der Demokratie und der Menschenrechte — ergeben, wobei ergänzend auch die globalen thematischen Programme, die Krisenreaktionsfinanzierung und die große programmunabhängige Reserve im Rahmen des NDICI/Europa in der Welt von Bedeutung sind;

57. weist darauf hin, dass mit den Mitteln aus dem Flexibilitätspolster für neue Herausforderungen und Prioritäten im Rahmen des NDICI/Europa in der Welt die Mittel aus den geografischen und thematischen Programmen sowie den Krisenreaktionsmaßnahmen aufgestockt werden sollen; betont, dass sich die Kommission verpflichtet hat, die Verwendung dieser Mittel im Rahmen des geopolitischen Dialogs mit dem Parlament zu erörtern und vor deren Inanspruchnahme ausführliche Informationen bereitzustellen, wobei die Anmerkungen des Parlaments zu der Art und den Zielen der vorgesehenen Finanzbeträge in vollem Umfang berücksichtigt werden;

58. begrüßt das neue Finanzierungsinstrument der EU für Außenmaßnahmen „NDICI/Europa in der Welt", da damit die Möglichkeiten, mit Mitteln aus dem EU-Haushalt auf neu entstehende Notsituationen zu reagieren, verbessert werden sollen; ist davon überzeugt, dass das NDICI/Europa in der Welt für eine effizientere Zuteilung von Mitteln und eine ausreichende Flexibilität und Reaktionsfähigkeit sorgen und man für das NDICI/Europa in der Welt aus den bisherigen Erfahrungen und Bewertungen im Rahmen der bestehenden Treuhandfonds Lehren ziehen wird;

59. betont, dass das NDICI/Europa in der Welt sein volles Potenzial entfalten und erforderlichenfalls verbessert werden sollte, während außerordentliche Finanzierungsinstrumente nur in unvorhergesehenen Notsituationen zum Einsatz kommen sollten, um somit die Einheit und demokratische Rechenschaftspflicht des Haushaltsplans der Union zu wahren; weist in diesem Zusammenhangdarauf hin, dass der herkömmliche Steuerungsrahmen für die Entscheidungsfindung dem außenpolitischen Handeln der EU sowohl innerhalb der EU als auch in den Zielländern mehr Legitimität verleiht;

60. fordert, dass die Finanzierung eines Nachfolgers für die derzeitige Fazilität für Flüchtlinge in der Türkei nicht auf Kosten der neu angenommenen Finanzierungsinstrumente, insbesondere des IPA III und des NDICI-Europa in der Welt, einschließlich des Flexibilitätspolster für neue Herausforderungen und Prioritäten, erfolgt, da mit dem Nachfolger für die Fazilität für Flüchtlinge in der Türkei nicht auf eine wirklich neue Herausforderung oder Krise reagiert wird; spricht sich nachdrücklich dafür aus, dass eine etwaige Initiative dieser Art durch neue Mittel finanziert wird, die gegebenenfalls durch Beiträge aus den Mitgliedstaaten aufgestockt werden können; bekräftigt, dass das Parlament vollständig und von Anfang an in die Beratungen über den Nachfolger für die Fazilität für Flüchtlinge in der Türkei einbezogen werden muss, auch zu dessen Finanzierungs- und Verwaltungsstrukturen, die der Herkunft der Finanzmittel und der Rolle der Haushaltsbehörde Rechnung tragen müssen;

61. spricht sich für den Fall eines größeren Bedarfs in Bezug auf den MFR für die Jahre 2021–2027 dafür aus, dass die erste und wichtigste zu prüfende Lösung über die im Mitgesetzgebungsverfahren beschlossenen Instrumente erfolgen sollte, indem die Mittelausstattung des NDICI/Europa in der Welt durch eine Überarbeitung der MFR- und der NDICI-Verordnung aufgestockt wird, oder als zweite Option und unter der Bedingung, dass das Parlament voll in den Entscheidungsprozess einbezogen und mit den entsprechenden Kontrollbefugnissen ausgestattet wird, die relevanten NDICI-Haushaltslinien mit Beiträgen in Form von für externe Politikbereiche zweckgebundenen Einnahmen gestärkt werden; erwartet in diesem Zusammenhang, dass im Rahmen der anstehenden Überarbeitung der Haushaltsordnung für eine angemessene Beteiligung der Haushaltsbehörde an der Verwaltung der für externe Politikbereiche zweckgebundenen Einnahmen gesorgt wird; betont, dass, sollte sich dennoch ein Bedarf für einen ordnungsgemäß begründeten neuen Treuhandfonds ergeben, etwa infolge des Ausbruchs einer größeren Krise oder einer plötzlichen Veränderung in den internationalen Beziehungen, die eine umfangreiche finanzielle Reaktion der EU erfordern, oder aufgrund der Notwendigkeit, Ressourcen mit Drittländern zusammenzulegen, was im Rahmen der im Mitgesetzgebungsverfahren beschlossenen Instrumente Mitentscheidungsinstrumente nicht möglich wäre, das Parlament von Anfang an vollständig einbezogen werden muss; ist diesbezüglich der Auffassung, dass die Haushaltsordnung überarbeitet werden sollte, um für eine angemessene Rolle des Parlaments bei der Einrichtung und Kontrolle eines etwaigen neuen Treuhandfonds zu sorgen, wozu auch die Ausarbeitung der Gründungsvereinbarung und die Mobilisierung des EU-Beitrags, die Umsetzung, Fortführung und mögliche Auflösung gehören;

62. fordert die Kommission auf, bei der Umsetzung des NDICI/Europa in der Welt den Nexus-Ansatz zu priorisieren, und fordert eine stärkere Zusammenarbeit zwischen den EU-Akteuren in den Bereichen humanitäre Hilfe und Entwicklung, insbesondere nach Krisen und in lange andauernden Krisen, um besser auf lokale Bedürfnisse eingehen zu können und effizientere Ergebnisse zu erzielen;

63. stellt fest, dass die Möglichkeiten, die Migrationspolitik in der Außenpolitik der EU durchgängig zu berücksichtigen, durch die Einbeziehung der Migration in die thematische und geografische Komponente und die Krisenreaktionskomponente des NDICI erheblich erweitert werden; stellt jedoch mit Besorgnis fest, dass im Rahmen der Krisenreaktionskomponente die Zusammenarbeit mit Drittländern beim Migrationsmanagement finanziert werden kann, ohne dass die Kommission Programmplanungsdokumente veröffentlichen oder Akteure der Zivilgesellschaft konsultieren muss und ohne dass das Parlament einbezogen wird, auch nicht im Rahmen des Vorsorge- und Krisenplans für Migration, in dem es an Mechanismen zur Bewertung der möglichen negativen Auswirkungen solcher Interventionen mangelt; beharrt in diesem Zusammenhang darauf, dass sichergestellt werden muss, dass der MRF 2021–2027 von einem soliden Menschenrechtsrahmen für die Ermittlung, Umsetzung und Überwachung künftiger Programme für die Zusammenarbeit im Bereich Migration flankiert wird;

64. stellt fest, dass beim NDICI/Europa in der Welt eine Halbzeit- und eine Abschlussbewertung sowie eine ausführliche jährliche Berichterstattung der Kommission an das Parlament und den Rat über die laufenden Tätigkeiten, die erzielten Ergebnisse, die Wirksamkeit und die Fortschritte bei der Verwirklichung der thematischen Vorgaben und Ziele der Verordnung vorgesehen sind; fordert die Kommission auf, eine genaue Methodik für die Nachverfolgung der für die Problemfelder Migration und Zwangsumsiedlung vorgesehenen 10 % der Ausgaben zu entwickeln und umzusetzen, damit wirksam für angemessene Transparenz und Rechenschaftspflicht in Bezug auf diese Ausgaben, wie in der Verordnung gefordert, gesorgt wird;

65. begrüßt die Entscheidungsverfahren unter Einbeziehung lokaler Vertreter, die Anpassungen an die lokalen Gegebenheiten und die Möglichkeit, grenzüberschreitende und mehrjährig geförderte Projekte im Rahmen der EU-Treuhandfonds und der Fazilität für Flüchtlinge in der Türkei durchzuführen, da diese einen hohen Mehrwert aufweisen; fordert, dass solche Aspekte bei der künftigen Programmplanung im Zusammenhang mit den Haushaltsinstrumenten für die Außenpolitik der EU durchgängig berücksichtigt werden;

66. erkennt an, dass die Zusammenarbeit mit Vertretern lokaler Gemeinschaften und Interessenvertretern, einschließlich lokaler Regierungsbehörden, Organisationen der Zivilgesellschaft, Sozialpartnern und Glaubensvertretern, in von Konflikten betroffenen Gebieten von entscheidender Bedeutung ist, um Aussöhnung, Dialog und Frieden zu fördern; betont, dass lokale Glaubensgemeinschaften und entsprechende Organisationen eine aktive Rolle bei der Entwicklungszusammenarbeit und der Bereitstellung humanitärer Hilfe für die Bedürftigsten spielen, und fordert die Kommission auf, mit ihnen zusammenzuarbeiten, insbesondere im Hinblick auf die Bereitstellung direkter Unterstützung für schwer zugängliche Gemeinschaften in Entwicklungsländern;

67. erachtet es als sehr wichtig, einen erheblichen Teil der künftigen EU-Mittel im Bereich Migration zivilgesellschaftlichen Gruppen in Drittländern zuzuweisen, damit diese Gruppen Unterstützung leisten und die Rechte von Migranten schützen und die Einhaltung dieser Rechte überwachen können, und sicherzustellen, dass ein erheblicher Teil der EU-Mittel für die Verbesserung der Menschenrechte, den internationalen Schutz und die Zukunftsperspektiven von Flüchtlingen vorgesehen ist;

68. fordert die Kommission auf, die Programmplanungsmethoden im Hinblick auf lokale Gegebenheiten und entstehende lokale Herausforderungen anzupassen und die lokale Eigenverantwortung bei der Umsetzung der neuen EU-Entwicklungsinstrumente zu unterstützen; fordert die Kommission ferner auf, eine Bewertung der Bedürfnisse durchzuführen und die Reaktion der EU auf lokale Bedürfnisse entsprechend anzupassen;

69. fordert die Kommission auf, die Möglichkeiten zu prüfen, Partner aus Drittländern in gemeinsame Initiativen und die Finanzierung der Bewältigung gemeinsamer Herausforderungen wie Migration, Zwangsumsiedlung, Klimawandel, Stärkung der Rolle der Frau und Schutz gefährdeter Gruppen einzubeziehen;

70. fordert die Kommission auf, Investitionen in Bildung und die Schaffung von Arbeitsplätzen Vorrang einzuräumen, um Menschen in den Partnerländern die Möglichkeit zu geben, sich an existenzsichernden Tätigkeiten vor Ort zu beteiligen;

71. erwartet, dass die Kommission bestehende oder künftige Krisen und den potenziellen Bedarf eines Wiederaufbaus effizienter und gezielter angeht, indem sie die bestehenden und andere Mittel nutzt, die im Rahmen der geltenden Haushaltsordnung in enger und koordinierter Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten und anderen EU-Organen im Rahmen des Konzepts „Team Europa“ sowie mit gleichgesinnten internationalen Partnern und Gebern möglich sind;

o

o o

72. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung der Kommission, dem Vizepräsidenten der Kommission/Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik und dem Rat zu übermitteln.